



---

## Unterstützung für das Verfassen eines humoristischen Bühnenwerks

*Reglement*

---

**Der Kulturfonds der SSA (Société Suisse des Auteurs) fördert die Entwicklung und das Verfassen von humoristischen Originalwerken durch aufstrebende Urheberinnen und Urheber, indem er während der Erarbeitung des Bühnenwerks einen Unterstützungsbeitrag leistet und den Urheberinnen und Urhebern in dieser Zeit einen Mentor oder eine Mentorin zur Seite stellt. Die SSA gewährt pro Jahr maximal drei Unterstützungsbeiträge von je CHF 6'000.-.**

### **Ziel**

Der Kulturfonds der SSA zahlt jedes Jahr einen Betrag von insgesamt höchstens **CHF 18'000.-** aus, **d. h. drei Unterstützungsbeiträge an aufstrebende humoristische Urheber und Urheberinnen**, um diese zu ermutigen, neue humoristische Originalwerke von rund 60 Minuten zu verfassen, und um ihnen während der gesamten Dauer der Entwicklung und des Verfassens ihres Projekts einen gestandenen Künstler oder eine gestandene Künstlerin aus dem Comedy-Bereich als Mentor oder Mentorin zur Seite stellen zu können. Die Urheber und Urheberinnen dürfen ihren Mentor bzw. ihre Mentorin frei wählen.

**Bevorzugt** werden Projekte:

- die sich erst in Planung oder in der ersten Entstehungsphase befinden;
- deren Premiere – falls das Datum bereits bekannt ist – frühestens 6 Monate nach dem Einreichen des Dossiers stattfindet.

### **Begünstigte**

Die Unterstützung des Kulturfonds der SSA darf von jedem Urheber und jeder Urheberin beantragt werden, der/die die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt oder in der Schweiz wohnt und bisher höchstens 1 humoristisches Bühnenwerk mit einer Minstdauer von 60 Minuten aufgeführt hat.

### **Gesuche**

Die Urheberinnen und Urheber richten ein Gesuch an die kulturellen Angelegenheiten der SSA, wo die Anträge geprüft und der Jury zur Entscheidung vorgelegt werden.

**Einsendefrist** für das Dossier ist der **29. Januar**

Das gleiche künstlerische Projekt darf nicht parallel zu einem anderen Wettbewerb oder einer kulturellen Aktion der SSA zur Unterstützung der Schreibphase eingereicht werden:

- Stipendium für Zirkuskunst
- Stipendium für Strassenkunst
- Stipendien für Autoren/Innen-Interpreten/Innen - kleinformatischer Stücke
- Stipendium für choreografische Projekte
- Unterstützung für Bestellungen von Bühnenwerken



Das Dossier ist in 1 PDF-Datei und gemäss den Vorgaben des Reglements einzureichen. Die kulturellen Angelegenheiten behalten sich das Recht vor, unvollständige Dossiers abzulehnen.

### Entscheidungshoheit der Jury

Die Jury besteht aus drei Personen, die im Comedy-Bereich tätig sind. Sie prüft, ob es sich wirklich um erst aufstrebende Urheberinnen und Urheber handelt, und entscheidet über die Vergabe der beiden Stipendien.

Die Jury besitzt die Entscheidungshoheit. Ihre Beschlüsse bedürfen keiner Begründung, es kann auch nicht gegen sie rekuriert werden.

### Auszahlung

Nachdem die SSA die Gewinner und Gewinnerinnen bekannt gegeben hat, wird der Unterstützungsbeitrag des Kulturfonds zur Hälfte auf das persönliche Konto des Urhebers bzw. der Urheberin überwiesen, während die andere Hälfte auf das Konto des Mentors bzw. der Mentorin einbezahlt wird.

### Erwähnung der SSA

Die Urheberinnen und Urheber verpflichten sich, im Falle der Realisierung und Aufführung des Projekts auf den Publikationen, Druckerzeugnissen oder Werbeunterlagen im Zusammenhang mit dem unterstützten Werk folgenden, möglichst gut platzierten Hinweis anzubringen: **«Mit der Unterstützung des Kulturfonds der SSA (Société Suisse des Auteurs)»**.

*Das Reglement gilt ab 23. Oktober 2025.*

---

#### **SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN**

Rue Centrale 12, Postfach 1359, CH-1001 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

fondsculturel@ssa.ch

[www.ssa.ch](http://www.ssa.ch)